

Rechtsanwalt Gerhard Steyer

VHV Versicherungen

Grenzüberschreitendes Bauen – am Beispiel Frankreich

Einführung

In den letzten Jahren hat das Interesse an grenzüberschreitenden Aktivitäten im Baubereich zugenommen. Die großen Unternehmen in der Bauindustrie haben sich damit in der Vergangenheit in aller Regel nicht schwergetan. Im Zuge der Globalisierung der Märkte und der Öffnung der Grenzen Europas hat sich die früher vorherrschende Binnenorientierung in der mittelständischen Bauwirtschaft gewandelt.

Die grenzüberschreitende Bautätigkeit wird in Zukunft zunehmen. Dies insbesondere in den Grenzregionen. Daher ist es wichtig, den Informationsaustausch über das Bauen länderübergreifend zu intensivieren. Nur mit einem umfassenden Meinungs austausch mit vielfältigen Kontakten, mit Aufgeschlossenheit für die Besonderheiten des Bauens in anderen Ländern können vorhandene Vorurteile und Fehlvorstellungen abgebaut werden. Dieses Ziel der Öffnung der Grenzen im Bauwesen fördert die Innovation, den Wettbewerb und begünstigt den Erfahrungsaustausch. Es gibt den Anstoß für die Modernisierung eines Wirtschaftsraumes, der heute noch an sehr geschlossene Märkte gewöhnt ist. Damit grenzüberschreitendes Bauen erfolgreich sein kann, müssen die grenzbedingten Entwicklungshemmnisse überwunden werden.

Der europäische Baumarkt

Die Schaffung eines einheitlichen grenzüberschreitenden Baumarktes, der wirklich neue Perspektiven zur Entwicklung der Geschäfte für unsere Unternehmen eröffnet, kann nicht von heute auf morgen geschehen. An einer Ausschreibung teilzunehmen, eine Werbekampagne zu starten, Kontakte mit Architekten, Bauherren, Bauträgern oder Lieferanten zu knüpfen oder gar Verträge abzuschließen, bedeutet für einen Unternehmer, der über die Grenze geht, völlig neue Kompetenzen zu erwerben. Diese liegen vor allem im sprachlichen, aber auch im sozialen, wirtschaftlichen und infrastrukturellen Bereich. Und nicht zu vergessen ist die administrative und die rechtliche Seite. Die Vielzahl der am Bau Beteiligten, die Beachtung aller technischen Vorschriften sowie der zusätzliche Verwaltungsaufwand – um nur einiges zu nennen – machen dieses Vorhaben zu einem regelrechten Hürdenlauf. Auch muß man hierbei insbesondere sich in der Sprache des anderen zu rechtfinden, nicht nur in der Alltagssprache, sondern auch in der Verwaltungssprache und der Fachsprache des Baugewerbes.

Wie kann man sich diese Kenntnisse ohne übermäßigen Zeit- und Sachaufwand aneignen? Am besten kennt sich natürlich ein Bauunternehmer mit den juristischen und administrativen Gegebenheiten im eigenen Land aus. Deshalb ist der sicherste Weg in den

Markt des Nachbarlands über den einer Kooperation, zumal man damit auch eine Bündelung der baulichen Stärken des jeweiligen Partners im Wettbewerb nutzen kann.

Gerade das Thema Baugewährleistung ist von zentraler Bedeutung. Hauptproblem sind Mängel an der Bauleistung, die während der Bauzeit verursacht werden, aber erst nach Abnahme hervortreten. Mit solchen Mängeln verbundene Schäden sind häufig umfassend und erfordern teure und zeitaufwendige Nachbesserungsarbeiten. Dies kann zu einer nicht unerheblichen finanziellen Belastung für das Bauunternehmen führen. Gerade deshalb ist ein Grundwissen über diese Haftungstatbestände im Baurecht des Nachbarlandes Grundlage für eine erfolgreiche Umsetzung grenzüberschreitender Bauaktivitäten.

Die EU-Kommission beschäftigte sich bereits vor Jahren ebenfalls mit der Frage, ob eine Harmonisierung für den Bausektor über eine spezielle Richtlinie erforderlich und realisierbar ist. Die dafür einberufene "GAIPEC-Kommission" sollte Vorschläge für die Bereiche Haftung, Abnahme und Gewährleistung erarbeiten. Eine entsprechende Richtlinie ist jedoch bis heute leider nicht ergangen.

Baugewährleistungsregelungen im europäischen Vergleich

Der Vergleich der Gewährleistungsregelungen im Werkvertragsrecht in den einzelnen europäischen Ländern zeigt deren vielfältige Ausgestaltung. Unser nationales Recht, insbesondere die Unterscheidung zwischen gesetzlichem Recht und den konkretisierenden, zum Teil auch abweichenden Bestimmungen unserer Bedingungsordnung für Bauleistungen (VOB) ist bereits sehr komplex. Wenn man all dies auf die europäische Ebene projiziert, dann wird ein Geflecht von Regelungen sichtbar, das nur mit seinen wichtigsten Unterschieden dargestellt werden kann.

In Belgien, Großbritannien, Italien, Holland, Spanien und Frankreich ist der Mängelbeseitigungsanspruch bzw. Nacherfüllungsanspruch vor Abnahme immer noch ein Ersatzerfüllungsanspruch, der in Belgien, Holland und Frankreich innerhalb von 30 Jahren, in Italien innerhalb von 20 Jahren, in Spanien innerhalb von 15 Jahren jeweils ab Vertragsabschluß geltend gemacht werden muß. In Großbritannien unterliegt dieser Anspruch keiner zeitlichen Begrenzung.

Hinsichtlich der vertragsgerechten Ausführung muß, wie bei uns, in den meisten Ländern der Auftragnehmer den Nachweis vor Abnahme erbringen. Dies gilt auch für die Verpflichtung des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber, eventuelle Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung gelten zu machen.

Was muß der Bauunternehmer im Nachbarland Frankreich beachten?

Wer in Frankreich Bauleistungen erbringt, der sollte als Auftragnehmer seiner Hinweis- und Bedenkenspflicht gegenüber dem Bauherrn sehr konsequent nachkommen, da das französische System dem Bauherrn aus Verbraucherschutzgesichtspunkten einen besonders weitgehenden Schutz einräumt. In Frankreich wird immer im Grundsatz davon ausgegangen, daß der Bauherr ein Laie ist und der Auftragnehmer ihn im Bezug auf alle möglichen Fehlerquellen hinsichtlich der Art der Ausführung sowie der Verwendung von Baumaterialien aufklären muß.

Das französische Recht nimmt im Gegensatz zum deutschen eine Unterteilung nach den Haftungsobjekten vor. So ordnet es eine 10-jährige Garantie für Bauwerke im weitesten Sinne und für die tragenden Teile von Gebäuden an. Das Code civil sieht eine 2-jährige Garantie für abnehmbare Ausstattungsteile vor.

Haftungsbefreiung tritt nur ein bei einer Ursache von außen (höhere Gewalt) oder bei Verschulden des Bauherrn, der als kompetent anerkannt ist. Gleiches gilt bei Verschulden eines anderen Unternehmers.

In Frankreich ist der Gewährleistungsbereich für den Hochbau bereits seit 1978 durch die sogenannte Decennale-Versicherung, die eine Pflichtversicherung darstellt, abgedeckt. Diese 10-jährige Haftung erfaßt alle Schäden, auch diejenigen, die auf der Bodenbeschaffenheit beruhen oder die Solidität des Bauwerks betreffen.

Sowohl das französische als auch das deutsche Recht gewähren dem Bauherrn einen Anspruch auf Beseitigung von den dem Werk anhaftenden Mängeln, sofern diese bei der Abnahme noch verborgen oder aber erkannt und Gegenstand eines Vorbehaltes waren. Nach französischem Recht stellt sich dies als objektive Garantie ohne Entlastungsmöglichkeit dar.

Qualitätssicherung im Bauwesen

Im 'Code civil' (= BGB) ist die 'garantie décennale' (= zehnjährige Gewährleistung) festgeschrieben. Um diesen bedeutsamen Unterschied in der Verantwortlichkeit und Gewährleistung im deutschen und französischen Recht nachvollziehbar zu machen, folgt hier die Übersetzung der wesentlichen Artikel:

- Art. 1792 (Gesetz Nr. 78-12 vom 4. Januar 1978) Code civil

Jeder Hersteller eines Bauwerkes ist in vollem Umfang gegenüber dem Auftraggeber oder dem Käufer des Bauwerkes, was Schäden - auch Schäden aus Mängeln des Untergrunds - anbelangt, verantwortlich, wenn die Standfestigkeit oder, durch Mängel an einem wesentlichen Bestandteil oder einem Teil der Ausstattung, seine vorgesehene Nutzung beeinträchtigt ist (= Gewährleistung gegen die Übergabe verdeckter Mängel).

Eine solche Verantwortung greift nicht, wenn der Hersteller nachweist, daß die Schäden durch eine fremde Ursache bedingt sind.

Die zehnjährige Gewährleistung gilt von der Übergabe an. Ein Jahr davon ist durch die Fertigstellungsgarantie (vollkommene Beendigung = 'parfait achèvement') abgedeckt (= Gewährleistung gegen die Übergabe offensichtlicher Mängel).

- Art. 1792-1

Als Hersteller des Bauwerkes gilt:

1. Jeder Architekt, Unternehmer, Techniker, der mit dem Bauherrn über einen Werkvertrag verbunden ist;

2. Jeder, der nach Vollendung eines Bauwerks, das er erbaut hat oder hat erbauen lassen, dieses verkauft;

3. Jeder, der obwohl im direkten Auftrag eines Bauherren handelnd, eine mit Nr. 1 vergleichbare Aufgabe übernimmt.

- Art. 1792-2

Die Garantie nach Art. 1792 erstreckt sich auch auf die Ausstattung, jedoch nur auf fest mit dem Bauwerk verbundene Teile. Fest verbunden heißt, sie kann nur durch Zerstörung oder Entfernung der entsprechenden Teile des Bauwerks entfernt werden.

- Art. 1792-3

Alle anderen Ausstattungsteile sind Gegenstand einer Betriebsgarantie für die Dauer von wenigstens 2 Jahren vom Zeitpunkt der Übergabe an.

- Art. 1792-4

Der Hersteller eines Bauwerkteils oder eines Ausstattungsteils, das zur Erfüllung bestimmter Anforderungen geplant und hergestellt wurde, ist mitverantwortlich für die Erfüllung der Verpflichtungen nach Art. 1792, 1792-2 und 1792-3. Unter Hersteller wird nach diesem Artikel verstanden: Der Importeur eines Bauwerkteils, eines Bauteils oder eines Ausstattungsteils sowie derjenige, der darauf seinen Namen, sein Fabrikationszeichen oder irgendwelche sonstigen Kennzeichnungen angebracht hat.

- Art. 1792-5

Jegliche Vertragsklausel, die Regelungen nach Art. 1792, 1792-1, 1792-2, 1792-3 und 1792-4 einschränkt oder ausschließt, gilt als nicht vereinbart.

- Art. 1792-6

Die Übernahme ist der Vorgang durch den der Bauherr erklärt, das Bauwerk mit oder ohne Vorbehalte entgegenzunehmen (...). Die Fertigstellungsgarantie, an die der Unternehmer ein Jahr lang nach der Abnahme gebunden ist, umfaßt alle Schäden, die der Bauherr meldet, sei es direkt bei der Abnahme oder schriftlich während dieser Zeitspanne.

Die Mängelbeseitigungsfristen werden gemeinsam von Bauherr und Unternehmer vereinbart. Falls keine Einigung erzielt wird oder die Arbeiten nicht innerhalb der vereinbarten Fristen erfolgen, können sie auf Kosten und Risiko des in Verzug geratenen Unternehmers einem anderen in Auftrag gegeben werden. Die Garantie erstreckt sich nicht auf die notwendigen Arbeiten zur Instandhaltung.

- Art. 2270

Jede natürliche oder juristische Person, deren Verantwortung aufgrund von Art. 1792 bis 1792-4 dieses Codes eingefordert werden kann, wird in Anwendung der Art. 1792 bis 1792-2 10 Jahre nach Übernahme der Leistungen oder in Anwendung des Art. 1792-3 nach Ablauf der dort festgelegten Fristen, von jeglicher Verantwortung freigestellt.

Abwicklungsprocedere

Diese Regelung der zehnjährigen Verantwortung hat bereits seit Jahrzehnten zu Organisationsstrukturen geführt, die folgende Elemente umfassen:

- Versicherungen auf Gegenseitigkeit ('Mutuelles') auf Planer- und Unternehmensseite
- Technische Prüf- und Überwachungsbüros ('bureaux de contrôle technique')

Zur Absicherung der Qualität der Unternehmen, die sich in 'Mutuelles' zusammengeschlossen haben, wurde das OPQCB ('Organisme professionnel de Qualification et de Classification du Bâtiment et des activités annexes' = Berufsverband zur Qualifizierung und Klassifikation im Bauwesen und zugeordneten Leistungen) 1945 gegründet. Aufgaben des OPQCB sind:

- Sammlung von Informationen über Bauunternehmer, ihr Potential und ihre Leistungseinstufung; -Klassifikation der Unternehmen nach unterschiedlichen Leistungsbereichen, Prüfung der technischen Kompetenz und ihrer personellen und finanziellen Ressourcen;
- Information Dritter über die Erstellung von Zertifikaten der professionellen Kompetenz. Diese Information hat dabei das doppelte Ziel der Rationalisierung der Informationsbeschaffung für öffentliche Auftraggeber und die Einschränkung der Risiken für die Versicherungswirtschaft.

Mitglied im OPQCB sind die FFB ('Fédération Française du Bâtiment' = Bauunternehmerverband), die CAPEB (s.o.), die 'Ordre Des Architectes' (= Organisation der Architekten), der Staat (vertreten durch das zuständige Ministerium mit 48%, also minoritär), verschiedene 'bureaux de contrôle', das CSTB ('Centre Scientifique et Technique du Bâtiment' = Institut für Bautechnik) sowie Vertreter großer Auftraggeber wie z.B. SNCF ('Société Nationale des Chemins de Fer' = Staatliche Eisenbahn). Vor Ort ist das OPQCB auf der Ebene der Départements organisiert und nur für besondere Konstruktionsarten z.B. Holzleimbau sind spezielle nationale Ausschüsse zuständig.

Die Kompetenz eines Unternehmens wird anhand technischer Kriterien eingestuft, aber auch anhand der Anzahl der Beschäftigten und des Umsatzes.

Im einzelnen werden folgende Informationen erfaßt und jährlich fortgeschrieben:

- Gründungsjahr
- Kapital und Geschäftssitz; Niederlassungen
- Registriernummer der Sozialversicherung u.ä.
- Registriernummer für 2-jährige und 10-jährige Gewährleistungs-Versicherungspolice
- Leistungsbereiche, für die das Unternehmen als kompetent eingestuft worden ist
- Größenklasse, Anzahl der Beschäftigten und Umsatz

Neue Unternehmen erhalten zunächst ein provisorisches Zertifikat, das nach einem Jahr normalisiert wird.

Zur Absicherung der Versicherungen haben sich offizielle 'bureaux de contrôle' (= Prüfbüros, ähnlich TÜV z.B.) etabliert. Anerkannte Büros mit entsprechend vereidigten Mitarbeitern sind z.B.:

- Bureau Veritas
- CEP (Centre d'Etudes et Prévention)
- Bureau Securitas

- SOCOTEC (Société de Contrôle Technique et d'Expertise de la Construction)
- Bureau APAVE (Association des Producteurs d'Appareils a Vapeur)

Daneben bestehen noch einige kleinere oder nur regional begrenzt Tätige.

Diese als gemeinnützig eingestuftten Gesellschaften werden bei Projekten mit Baukosten von mehr als 3.000.000 € bzw. 6.000.000 € hinzugezogen. Die Leistungen werden vom Unternehmer honoriert. Die 'bureaux de contrôle' überprüfen auch die Leistungen der Architekten und Ingenieure (= 'bureaux d'études'). Die 'bureaux de contrôle' setzen, unter Androhung des Deckungsverlustes, die Behebung der von ihnen in den Planunterlagen und am Bau gefundenen Fehler und Unzulänglichkeiten durch. Durch die Hinzuziehung der 'bureaux de contrôle' in Schadensfällen besitzen diese eine reiche Erfahrung und eine umfassende Datenbank über Bauschäden ('désordres'), siehe z.B. die Zeitschrift 'SYCODES-Information's'.

Durch UTI, das technische Büro des Bauunternehmerverbandes FFB, und entsprechende bautechnische Informationsschriften werden diese Erkenntnisse für die Bauunternehmen verfügbar. Die Ingenieure der 'bureaux de contrôle' wirken auch mit bei der Erarbeitung der DTU, 'Documents Techniques Unifiés' (= Normen der VOB) und den 'Avis Technique' (= Zulassungen für bestimmte Bauprodukte und -verfahren) durch das CSTB. Dabei bewertet die GECO, 'Groupement pour la Gestion des risques de la Construction' (= Management der Baurisiken) die 'Avis Technique' im Hinblick auf ihre Akzeptanz durch die Versicherungswirtschaft.

Neben der Unternehmerseite haben sich die verschiedenen Beteiligten auf der Planerseite zusammengeschlossen:

- Die Architekten haben das Monopol, den 'Permis de Construire' (= Baugenehmigung) zu beantragen, außerdem sind sie allein verantwortlich für die Prüfung der Zulässigkeit der Abschlagszahlungen und für die Schlußrechnung des Unternehmens. Sie sind im 'Ordre des Architectes' (= Architektenkammer) zusammengefaßt.
- Die 'bureaux d'études' (= Ingenieurbüros) haben sich im OPQBI zusammengeschlossen, um als Verband günstige Versicherungsbedingungen aushandeln zu können. Daneben existieren noch die Zusammenschlüsse SYNTEC (Syndicat des Bureaux d'Etudes Techniques) und CISF. Zwar ist der Titel 'Ingenieur' in Frankreich nicht geschützt, durch die Mitgliedschaft in den Absolventenclubs der 'Grandes Ecoles' (Hochschulen, z.B. 'Ponts et Chaussées') jedoch ist die Abgrenzung sehr erfolgreich. Zunehmend versuchen die 'Mètres' (= zuständig für das Aufmaß) nach dem angelsächsischem Vorbild des 'Quantity Surveyors' als Bauökonomien aufzutreten.

Qualitätssicherung

Neuerdings spielt die Qualitätssicherung eine zunehmend bedeutende Rolle. Verschiedene Initiativen auf allen möglichen Ebenen sollen hierbei unterstützend wirken.

- Aufbauend auf dem Qualitätsbegriff der Industrie werden auf der Grundlage von ISO 9000 bzw. CEN 24000, die in die Norme française übernommen worden sind, damit nun

auch Qualitätssicherungsmaßnahmen im Bauwesen eingeführt. So z.B. von der 'Commission Centrale des Marches' mit der Einführung von SDQ ('Recommandation aux Maîtres d'Ouvrages Publics de Bâtiment apropos de l'Etablissement de Schème Directeur de la Qualité' = Empfehlung für die öffentlichen Bauherren über die Aufstellung eines Qualitätsleitfadens.

Durch die Qualifikation des Unternehmens wird dabei die technische Leistungsfähigkeit/Arbeitsqualität zum Ausdruck gebracht. Die Prüfung der technischen Arbeitsqualität erfolgt dabei durch die Architekten. Im Rahmen der Klassifikation wird die finanzielle Leistungsfähigkeit eines Unternehmens beurteilt und im Rahmen einer Qualitätsprüfung wird die Zuverlässigkeit eines Unternehmens aus Sicht der Auftraggeber bewertet.

Jedes Jahr hat ein Unternehmen bis zum 30.6. die Daten des Vorjahres an die zuständige Stelle zu senden, sonst droht der Verlust der Bescheinigung der Präqualifikation. Alle fünf Jahre erfolgt eine sog. Totalprüfung, wobei dann auch eine persönliche Prüfung der Fachkunde des Unternehmers und der leitenden technischen Angestellten erfolgt.

Die VHV Versicherungen haben mit Partnern in Frankreich Vereinbarungen getroffen, die deutschen Bauunternehmen, die sich in Frankreich im Hochbau an Ausschreibungen beteiligen wollen, in einem vereinfachten Verfahren die Möglichkeit eines objektbezogenen Versicherungsschutzes bietet, die den gesetzlichen Voraussetzungen der Pflichtdecennale gerecht wird.

Erste Informationen hierzu erhalten Sie beim Verbands und Kooperationsmanagement Bau der VHV Versicherungen unter der Tel. 0611 / 72377-11.

Für das Jahr nach der Abnahme – sog. Probejahr - muß in der Regel zusätzlich eine Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 5 % der Auftragssumme hinterlegt werden. Bei öffentlichen Bauwerken müssen die als Baugewerbebetriebe eingestufteten Betriebe 1,5 % der Bausumme hinterlegen.

Der Bürge haftet dabei für Mängel, die im Abnahmeprotokoll festgehalten sind, wobei allerdings größere Mängel bereits zur RC Decennale gehen. Die Grenze zwischen Haftung aus der Bürgschaft aus der RC Decennale ist allerdings sehr fließend.

Zu beachten ist der Umstand, daß die Bürgschaft bereits bei der ersten Zahlungsanforderung/Abschlagszahlungsforderung durch den Unternehmer an den Bauherrn zu übergeben ist, obwohl die Bürgschaft erst ab der Abnahme Gültigkeit bekommt.

Die Haftung aus einer Gewährleistungsbürgschaft – also eine Inanspruchnahmeregelung – basiert auf den gleichen Voraussetzungen wie in Deutschland. Auch ist die Regreßmöglichkeit entsprechend gesetzlich geregelt.

Risikoeinschränkend wirkt sich für den Bürgen aus, daß eine Bürgschaft mit der Klausel "Zahlung auf erstes Anfordern" vom Auftraggeber nicht gefordert werden kann.

Die Avalkosten belaufen sich auf ca. 0,5 % bis 2,8 % p. a. nach banktechnischer Berechnung.

Zusammenfassung

Eine haftpflichtversicherungsmäßige Deckung der dem Unternehmen aus der Nachbesserungspflicht entstehenden Kosten, besteht mit Ausnahme von Frankreich, wo man durch die Decennale-Deckung eine Absicherung der 10-jährigen Garantie für Bauwerke im weitesten Sinne für tragende Teile von Gebäuden als Pflichtversicherung vorsieht, in den anderen europäischen Ländern nicht. Im französischen Sprachraum sowie in Großbritannien finden wir schon seit einigen Jahren die Möglichkeit für den Bauunternehmer ebenso wie für den Bauherrn eine Gewährleistungsversicherung abzuschließen, die die Kosten der Mängelbeseitigung bzw. der Nachbesserung nach Abnahme trägt. Seit August des Jahres 1999 besteht nunmehr bei der VHV für Bauunternehmen in Deutschland auf freiwilliger Basis ebenfalls die Möglichkeit, eine Baugewährleistungsversicherung abzuschließen. Diese Versicherungsform basiert ebenfalls auf der französischen Decennale-Versicherung. Die VHV nahm die Grundidee auf, ohne das französische Versicherungsmodell zu kopieren und schuf gemeinsam mit Vertretern der Verbände der Bauwirtschaft ein auf die gesetzlichen Vorschriften des BGB und der VOB abgestimmtes Deckungskonzept.

Damit können Bauunternehmen ab sofort auch in Deutschland bei der VHV Mängel an der Bauleistung nach der Abnahme absichern. Die Gewährleistungsversicherung der VHV schließt eine Deckungslücke, indem sie Versicherungsschutz für Ansprüche auf Nachbesserung bzw. Beseitigung von nach der Abnahme auftretenden Mängeln, zunächst beschränkt auf den Hochbau, bietet.

Es bleibt zu hoffen, daß die Harmonisierung der Rechtssysteme für den Bausektor in absehbarer Zeit marktkonform realisiert wird, damit mit wenig Hemmnissen neue Baumärkte Wirklichkeit werden können.

Weitere Informationen zum grenzüberschreitenden Bauen erhalten Sie durch die vom Finanzministerium Rheinland-Pfalz mit der VHV herausgegebenen Broschüre "Arbeitshilfe für Bauwirtschaft, Handwerk und Planer", die über Internet abrufbar ist:

www.vhv.de → Gewerbe → Ich möchte ... → ... im europäischen Ausland bauen